

Informationen zur GEMA-Anmeldung ab 01.01.2025



In der Anlage erhalten die Chöre / Vereine eine Kopie der Vereinbarung zwischen der GEMA und dem MSB für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 zur Kenntnis.

- > Die Vereinbarung zwischen dem MSB und der GEMA hat für 2025 noch einmal nur eine Laufzeit von einem Jahr (bis 31.12.2025). Die Parteien werden rechtzeitig den Abschluss einer Folgevereinbarung verhandeln.
- > Bis zum 30.06.2025 gibt es eine Überbrückungszeit zur vollständigen Portalanmeldung.
- > Ab 01.07.2025 melden die Chöre alle Veranstaltungen über das GEMA-Portal direkt bei der GEMA an.
- > Die Chöre erhalten im ersten Halbjahr die dazu erforderlichen Zugangsdaten.
- > In der Übergangszeit vom 01.01.2025 bis zum 30.06.2025 melden die Chöre ihre Veranstaltungen wie bisher mit dem GEMA-Formular (auf der MSB-Homepage) beim MSB an.
- > Zur Erfüllung der Vertragshilfen sind alle Chöre angehalten die Veranstaltungen rechtzeitig anzumelden.
- > Anmeldungen durch die Vereine sind spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung abzugeben.
- > Gibt der Verein die Anmeldungen verspätet ab und kann der MSB die Meldefrist gemäß Ziffer 3,b nicht einhalten, wird kein Gesamtvertragsnachlass eingeräumt.
- > Rechnungen zu diesen Veranstaltungen gehen in diesen Fällen direkt an den Chor / Verein.
- > Strafzahlungen für verspätete oder nicht angemeldeter Veranstaltungen zahlt ebenfalls der Chor / Verein.
- > Hintergrundmusikwiedergabe, Hintergrundmusikwiedergabe im Internet, zeitgleiche oder zeitversetzte Zugänglichkeit von Veranstaltungen via Internet meldet der Chor direkt an die GEMA unter Beachtung der Meldefristen. Die Rechnungsstellung bzw. der Vertragsabschluss erfolgt an/über den Chor.

Eine Verwendung von Musikwerken jeder Art, die nicht über den Vertrag abgeschlossen wurde, geht zu Lasten des Chores / Vereins.